

Geschäftsordnung des Landessenorenrats Bayern

vom 19.04.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Amtszeit.....	2
§ 3	Wahlen.....	3
§ 4	Vorstand der Landesversammlung	3
§ 5	Sprecherduo.....	4
§ 6	Vorstandssitzungen.....	4
§ 7	Sitzungen der Landesversammlung.....	5
§ 8	Beratende Fachausschüsse der Landesversammlung.....	6
§ 9	Beratende Bezirksausschüsse der Landesversammlung.....	6
§ 10	Hauptausschuss der Landesversammlung	7
§ 11	Aufgaben der Landesversammlung	7
§ 12	Verfahren bei Stellungnahmen	8
§ 13	Verfahren bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.....	9
§ 14	Tätigkeitsberichte	9
§ 15	Geschäftsstelle des Landessenorenrats.....	9
§ 16	Kommunikationsmittel; Datenverwaltung.....	10
§ 17	Verschwiegenheit	10
§ 18	Änderung der Geschäftsordnung.....	11
§ 19	Inkrafttreten.....	11

§ 1 Geltungsbereich

Die Landesversammlung des Landesseniorenrats erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gemäß Art. 6 des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenG) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit der Delegierten, Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder der Landesversammlung beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit der erstmalig gewählten Delegierten, Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder der Landesversammlung beginnt zum 1. April 2024, im Übrigen am Tag nach der Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Vorstands nach Art. 4 Abs. 1 BaySenG.

(2) ¹Wurden weniger Delegierte als nach Art. 3 Abs. 3 BaySenG zulässig oder gar keine Delegierten gewählt, kann jederzeit eine Wahl nach Art. 3 Abs. 3 BaySenG durch die Mitglieder erfolgen. ²Die Wahl ist der Geschäftsstelle anzuzeigen. ³Die Amtszeit beginnt mit Anzeige des Delegierten bei der Geschäftsstelle; die Amtszeit verkürzt sich entsprechend der Restamtszeit nach Abs. (1).

(3) ¹Die Amtszeit eines Delegierten, eines Vorstandsmitglieds und eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds endet vorzeitig:

- mit Ausscheiden aus der Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises, für welche oder welchen die Person als Mitglied des Landesseniorenrats benannt wurde (Art. 2 Abs. 2 BaySenG).
- durch Verzicht auf das Mandat.

²Ausscheiden oder Verzicht sind gegenüber der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Das Nachrücken im Falle des vorzeitigen Endes der Amtszeit eines Delegierten, eines Vorstandsmitglieds oder eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds führt nicht zu einem Neubeginn der Amtszeit für den Nachrücker. ⁴Ein Fall des Ausscheidens nach S. 1 Spiegelstrich 1 liegt nicht vor, wenn das Mitglied für die Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises, für welche oder welchen die Person als Mitglied des Landesseniorenrats benannt wurde, nach Ablauf der Amtszeit erneut gewählt oder benannt wird.

(4) ¹Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit eines Delegierten rückt das Mitglied des Landesseniorenrats in die Landesversammlung nach, welches in dem betroffenen Landkreis bei der letzten Delegiertenwahl die meisten Stimmen der unterlegenen Kandidaten erhalten hat. ²Bei mangelnder Bereitschaft dieses Mitglieds folgt der Nächstplatzierte auf der Ergebnisliste. ³Ergibt sich durch dieses Verfahren keine Nachfolge für den Delegierten, wählen die Mitglieder innerhalb des Landkreises, dem der Delegierte angehört hat, einen neuen Delegierten. ⁴In kreisfreien Gemeinden können bei einem vorzeitigem Ende neue Mitglieder benannt werden; § 3(1) S. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds rückt das jeweilige stellvertretende Mitglied des Vorstands nach. ²Bei einem vorzeitigem Ende der Amtszeit eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds oder bei einem Nachrücken nach Satz 1 rückt der Kandidat dieses Regierungsbezirks als stellvertretendes Vorstandsmitglied nach, der bei der

letzten Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder die meisten Stimmen der unterlegenen Kandidaten erhalten hat.

(6) ¹Verzichtet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied auf sein Mandat als Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied, so bleibt er weiter Delegierter der Landesversammlung. ²Verzichtet er auch auf das Mandat als Delegierter gilt zusätzlich zu Abs. (5) auch Abs. (4).

§ 3 Wahlen

(1) ¹Die Wahl der Delegierten eines Landkreises erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen Landkreises. ²Die neu gewählten Delegierten sind der Geschäftsstelle vier Monate vor Ablauf der Amtszeit mitzuteilen. ³Bei kreisfreien Gemeinden sind die benannten Mitglieder automatisch Delegierte. ⁴Die Wiederwahl eines amtierenden Delegierten ist zulässig.

(2) ¹Neuwahlen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands der Landesversammlung sind von der Geschäftsstelle des Landessenorenrats rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.

(3) ¹Nach der Wahl nach § 3 (1) hat die Geschäftsstelle die Delegierten unverzüglich aufzufordern, eine Kandidatur für die Wahl der Vorstandsmitglieder der Landesversammlung gemäß Art. 4 Abs. 2 BaySenG zu erklären. ²Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. ³Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(4) Die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder erfolgt in einem gesonderten Wahlgang entsprechend Abs. (3) unverzüglich nach der Wahl des Vorstands.

(5) ¹Die Stimmenanzahl aus den Wahlergebnissen zu den Wahlen der Delegierten wird nicht veröffentlicht. ²Die Stimmenanzahl aus den Wahlergebnissen zu den Wahlen der (stellvertretenden) Mitglieder des Vorstands wird veröffentlicht.

(6) Für die Wahlen nach dieser Geschäftsordnung ist in Bezug auf die Einwohnerzahl der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen.

§ 4 Vorstand der Landesversammlung

(1) Der Vorstand besteht gemäß Art. 4 Abs. 1 BaySenG aus acht Mitgliedern.

(2) ¹Jedes Mitglied des Vorstands wird durch das stellvertretende Mitglied des Vorstands aus seinem Regierungsbezirk im Falle einer Verhinderung vertreten. ²Für den Regierungsbezirk Oberbayern bestimmen dessen Mitglieder des Vorstands, welches stellvertretende Mitglied des Vorstands es generell vertritt. ³Das Mitglied des Vorstands stellt die ausreichende Information seines Stellvertreters sicher.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial in gegenseitiger Verantwortung zusammen. ²Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Gremien des Landessenorenrats vertrauensvoll zusammen. ³Der Vorstand ist Ansprechpartner für die Geschäftsstelle des Landessenorenrats.

(4) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse.

(5) ¹Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands liegt beim gesamten Vorstand. ²Satz 1 gilt auch, wenn einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Geschäftsbereiche übertragen werden. ³Die Übertragung des Geschäftsbereichs betrifft lediglich die inhaltliche Zuständigkeit und beinhaltet keine alleinige Entscheidungskompetenz. ⁴Die inhaltlichen Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. ⁵Der Vorstand hat zwingend ein oder mehrere Vorstandsmitglieder für den Geschäftsbereich Finanzen zu bestimmen. ⁶Dieser Geschäftsbereich umfasst u.a. inhaltliche Verantwortung für die laufende Finanzabwicklung, die Finanzplanung und das Controlling.

(6) ¹Der Vorstand erstattet der Landesversammlung Bericht über die Tätigkeiten und die Mittelverwendung seit der letzten Sitzung der Landesversammlung. ²Die Information der Mitglieder erfolgt nach der Sitzung der Landesversammlung per E-Mail durch die Geschäftsstelle entsprechend der Vorgaben des Vorstands.

§ 5 Sprecherduo

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher für die Dauer von zwei Jahren, wobei ein Sprecher Südbayern (Oberbayern, Niederbayern, Schwaben) und der andere Nordbayern (Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken) angehören soll. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Das Sprecherduo kommuniziert insbesondere die Beschlüsse des Vorstands, des Hauptausschusses und der Landesversammlung nach außen. ²Das Sprecherduo prüft die von der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats angefertigten Protokolle über die Ergebnisse der Sitzung der Landesversammlung und gibt diese frei.

(3) Das Sprecherduo beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand unverzüglich nach Durchführung der Wahlen nach § 3 die erste Sitzung der Landesversammlung ein.

§ 6 Vorstandssitzungen

(1) ¹Das Sprecherduo beruft die Sitzungen des Vorstands (Vorstandssitzungen) ein und leitet diese, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. ²Die Tagesordnung einer Vorstandssitzung wird vom Sprecherduo im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

(2) ¹Vorstandssitzungen können auch (teilweise) als Audio- und/oder Videokonferenzen durchgeführt werden. ²Der Einsatz von unterstützender IT, etwa zu Protokollierung der Sitzungen, ist zulässig.

(3) ¹Die Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle mit der Einladung zur Sitzung per E-Mail an die Vorstandsmitglieder übersandt. ²Die Einladung ergeht nachrichtlich auch an die stellvertretenden Vorstandsmitglieder. ³Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, sorgt es für die Vertretung durch das stellvertretende Vorstandsmitglied seines Regierungsbezirks. ⁴Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind zeitnah den Vorstandsmitgliedern vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. ⁵Beschlüsse des Vorstands sind grundsätzlich seitens des einbringenden Vorstandsmitglieds oder der einbringenden Vorstandsmitglieder mittels einer Vorstandsvorlage vorzubereiten. ⁶Mit den betroffenen

Geschäftsbereichen des Vorstands hat im Vorfeld eine Abstimmung zu erfolgen. ⁷Die Vorstandsvorlage muss mindestens Aussagen zum Anlass der Vorstandsbehandlung, dem Sachverhalt, dem Beschlussvorschlag und den finanziellen Auswirkungen enthalten.

(4) ¹Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. ²Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll seitens der Geschäftsstelle verfasst. ³Das Ergebnisprotokoll wird den (stellvertretenden) Vorstandsmitgliedern im Nachgang per E-Mail zugeleitet. ⁴Vorstandsmitglieder können die Protokollierung wesentlicher Verhandlungsinhalte anregen. ⁵Protokollberichtigungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung gegenüber der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats per E-Mail geltend zu machen und danach ausgeschlossen. ⁶Der Vorstand gibt die von der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats angefertigten Protokolle über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen frei. ⁷Die Delegierten der Landesversammlung sind über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu informieren.

(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt. ⁴Auf Veranlassung des Vorstands kann auch mit einem elektronischen Abstimmungsverfahren oder im Wege telekommunikativer Übermittlung Beschluss gefasst werden.

§ 7 Sitzungen der Landesversammlung

(1) ¹Das Sprecherduo beruft die Sitzungen der Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. ²Das Sprecherduo leitet die Sitzung der Landesversammlung.

(2) ¹Die Delegierten der Landesversammlung kommen mindestens alle zwölf Monate zu einer Sitzung zusammen. ²Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. ³Sitzungen der Landesversammlung können durch Beschluss des Vorstands als Audio- und/oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

(3) ¹Die Tagesordnung einer Sitzung der Landesversammlung wird vom Sprecherduo im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. ²Sie wird von der Geschäftsstelle mit der Einladung zur Sitzung per E-Mail an die Delegierten übersandt. ³Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Landesversammlung per E-Mail zur Verfügung zu stellen. ⁴Anträge sind bis spätestens zwei Monate vor dem Termin der Sitzung der Landesversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(4) ¹Sitzungen der Landesversammlung sind grundsätzlich öffentlich. ²Das Sprecherduo hat die Sitzungsgewalt. ³Das Sprecherduo entscheidet über die Zulässigkeit von Ton- und/oder Bildaufnahmen. ⁴Auf Veranlassung des Vorstands kann das Sprecherduo bestimmen, dass einzelne Tagesordnungspunkte in begründeten Einzelfällen nicht öffentlich beraten werden. ⁵Über jede Sitzung der Landesversammlung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst, welches den Delegierten im Nachgang zugeleitet wird. ⁶Protokollberichtigungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung des Protokolls gegenüber der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats per E-Mail geltend zu machen und danach ausgeschlossen. ⁷Die von der Landesversammlung beschlossenen Stellungnahmen werden auf der Internetseite des Landesseniorenrats veröffentlicht.

(5) ¹Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. ²Die Landesversammlung fasst grundsätzlich ihre Beschlüsse in offener

Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. ⁴Der Vorstand kann bestimmen, dass bei mehr als zwei Abstimmungsalternativen ein Beschluss mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. ⁵Bei Stimmgleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt. ⁶Auf Beschluss des Vorstands kann auch mit einem elektronischen Abstimmungsverfahren oder im Wege telekommunikativer Übermittlung Beschluss gefasst werden.

§ 8 Beratende Fachausschüsse der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung beschließt die Bildung und Auflösung beratender Fachausschüsse der Landesversammlung für thematische Schwerpunkte.

(2) ¹Fachausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Landesversammlung vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Die Fachausschüsse erarbeiten insbesondere Entwürfe von Stellungnahmen. ³Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Fachausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(3) Gemäß Art. 3 Abs. 4 S. 2 BaySenG können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder des Landesseniorenrats einem Fachausschuss angehören.

(4) ¹Die Mitglieder des Fachausschusses bestimmen die Leitung des Fachausschusses. ²Der Fachausschuss ist von einem Delegierten zu leiten, der nicht Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied ist. ³Einem Fachausschuss sollen nicht mehr als 14 Mitglieder angehören. ⁴Aus einem Regierungsbezirk sollen nicht mehr als zwei Mitglieder in einem Fachausschuss vertreten sein.

(5) ¹Die Leitung des Ausschusses veranlasst, dass von der Sitzung durch ein Mitglied des Ausschusses ein Ergebnisprotokoll erstellt und der Geschäftsstelle übermittelt wird. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 für die Leitung und den Geschäftsgang in den Ausschüssen entsprechend.

§ 9 Beratende Bezirksausschüsse der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung richtet für jeden Regierungsbezirk einen beratenden Bezirksausschuss ein.

(2) ¹Mitglieder des Bezirksausschusses sind der Vorstand und der stellvertretende Vorstand, in Oberbayern die beiden Vorstände und die beiden stellvertretenden Vorstände. ²Als Mitglieder können darüber hinaus die Delegierten des Regierungsbezirks sowie aus dem jeweiligen Regierungsbezirk Mitglieder des Landesseniorenrats, die keine Delegierten sind, aufgenommen werden. ³Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksausschuss. ⁴Einem Bezirksausschuss sollen nicht mehr als 14 Mitglieder angehören. Es findet maximal eine Sitzung oder Versammlung je Quartal statt.

(3) ¹Geleitet wird der Bezirksausschuss vom Vorstand des Regierungsbezirks, in Oberbayern von den beiden Vorständen. ²Die Leitung kann an den stellvertretenden Vorstand, in Oberbayern an die stellvertretenden Vorstände delegiert werden.

(4) Die Bezirksausschüsse nehmen in ihrem Regierungsbezirk insbesondere die Aufgaben nach Art. 5 Nr.3 (Unterstützung bei Errichtung/Erhalt von Seniorenvertretungen) und nach Nr. 4 BaySenG (Information über seniorenrelevante Themen) wahr.

(5) ¹Die Leitung des Ausschusses veranlasst, dass von der Sitzung durch ein Mitglied des Ausschusses ein Ergebnisprotokoll erstellt und der Geschäftsstelle übermittelt wird. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 für die Leitung und den Geschäftsgang in den Ausschüssen entsprechend.

§ 10 Hauptausschuss der Landesversammlung

(1) Es wird ein beschließender Hauptausschuss eingerichtet. ²Der Hauptausschuss handelt anstelle der Landesversammlung für die Aufgaben nach Art. 5 Nrn. 1 (Grundsatzfragen der Seniorenpolitik), 2 (Anträge/Empfehlungen Mitglieder), 5 (Interessenvertretung auf Landesebene) und 7 (Anhörung u.a. im Rahmen von Gesetzesvorhaben) BaySenG, sofern für die Einberufung der Landesversammlung nicht die für eine angemessene Sachentscheidung erforderliche Zeitspanne zur Verfügung steht (Dringlichkeit).

(2) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands und den Leitungen der Fachausschüsse.

(3) Die Leitung des Hauptausschusses hat das Sprecherduo.

(4) ¹Die Leitung beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand den Hauptausschuss ein und führt den Vorsitz. ²Der Hauptausschuss trifft anschließend die konstitutive Entscheidung über das Vorliegen der Dringlichkeit durch Beschluss. ³Bei Bejahung der Dringlichkeit erfolgt die Sachbehandlung durch den Hauptausschuss, bei Verneinung durch die Landesversammlung.

(5) ¹Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll seitens der Geschäftsstelle verfasst. ²Das Ergebnisprotokoll wird den Ausschussmitgliedern im Nachgang zugeleitet. ³Ausschussmitglieder können die Protokollierung wesentlicher Verhandlungsinhalte anregen. ⁴Protokollberichtigungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung gegenüber der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats per E-Mail geltend zu machen und danach ausgeschlossen. ⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 für die Leitung und den Geschäftsgang im Hauptausschuss entsprechend.

(6) Stellungnahmen (s. § 11 (2)) sind mit Randziffern zu strukturieren.

§ 11 Aufgaben der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung erledigt die gesetzlichen Aufgaben des Landesseniorenrats aus Art. 5 BaySenG, indem sie Stellungnahmen verfasst und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreift.

(2) ¹Mit Stellungnahmen beteiligt sich der Landesseniorenrat an der politischen Entscheidungsfindung in Bayern. ²Sie betreffen insbesondere:

- Art. 5 Nr. 1 BaySenG: Grundsatzfragen der Seniorenpolitik
- Art. 5 Nr. 2 BaySenG: Anträge und Empfehlungen der Mitglieder
- Art. 5 Nr. 5 BaySenG: Interessenvertretung auf Landesebene

- Art. 5 Nr. 7 BaySenG: Anhörung zu Vorhaben der Staatsregierung.

³Adressat von Stellungnahmen ist der Bayerische Landtag und/oder die Bayerische Staatsregierung. ⁴Die Landesversammlung achtet darauf, dass Stellungnahmen formal einheitlich ergehen.

(3) ¹Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit dienen der weiteren Aufgabenerledigung. ²Sie betreffen insbesondere:

- Art. 5 Nr. 3 BaySenG: Unterstützung bei Errichtung/Erhalt von Seniorenvertretungen
- Art. 5 Nr. 4 BaySenG: Unterstützung der Gemeinden und Landkreise in ihrer Seniorenarbeit und Information über seniorenrelevante Themen
- Art. 5 Nr. 6 BaySenG: Fachtagungen/Anhörungen, Presse- und Informationsarbeit.

³Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umfassen sämtliche Formen der Kommunikation und verschiedene Veranstaltungsformate. ⁴In Abgrenzung zur Stellungnahme richten sich Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nicht nur an die Landespolitik.

§ 12 Verfahren bei Stellungnahmen

(1) ¹Die Entwürfe der Stellungnahmen erarbeiten die Fachausschüsse und bringen diese in die Landesversammlung ein. ²Sofern mehrere Fachausschüsse betroffen sind, erarbeiten diese eine gemeinsame Stellungnahme.

(2) Die Leitungen der Fachausschüsse berichten dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit der Fachausschüsse an Stellungnahmen.

(3) ¹Soll der Entwurf einer Stellungnahme der nächsten Sitzung der Landesversammlung zum Beschluss vorgelegt werden, so beschließt der Fachausschuss den Entwurf spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Landesversammlung. ²Entwürfe der Stellungnahmen sind mit Randziffern zu strukturieren. ³Formgerechte Entwürfe sind umgehend allen Leitungen der Fachausschüsse und dem (stellvertretenden) Vorstand zuzuleiten.

(4) ¹Der Vorstand oder die Fachausschüsse können zum Entwurf einer Stellungnahme Änderungsanträge stellen. ²Das Sprecherduo setzt zur Einreichung der Änderungsanträge eine Frist. ³Diese muss so bemessen sein, dass der Versand der zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 (3) möglich ist.

(5) ¹Der Änderungsantrag muss für eine Randziffer des Entwurfs der Stellungnahme erstellt werden und für diese eine textliche Änderung vorsehen. ²Der Änderungsantrag ist unzulässig, wenn er auf eine Streichung oder Ersetzung des gesamten Entwurfs der Stellungnahme abzielt oder wenn sein Inhalt nicht in einem direkten Zusammenhang mit der zu ändernden Randziffer steht.

(6) ¹Über den Entwurf einer Stellungnahme entscheidet die Landesversammlung, wobei zunächst die Änderungsanträge für jede Randziffer zur Abstimmung gestellt werden. ²Beziehen sich mehrere Änderungsanträge auf dieselbe Randziffer, hat der Antrag, der sich vom ursprünglichen Text am weitesten entfernt, den Vorrang und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. ³Seine Annahme hat die Ablehnung der übrigen Änderungsanträge zur Folge; wird er abgelehnt, wird über den Antrag, der nunmehr den Vorrang hat, abgestimmt, und dieses Verfahren wird für alle weiteren Änderungsanträge wiederholt. ⁴Über den Vorrang bestimmt das Sprecherduo. ⁵Ist über alle Änderungsanträge abgestimmt, wird über den gesamten, gegebenenfalls geänderten Entwurf der Stellungnahme abgestimmt.

(7) Zu jedem Entwurf einer Stellungnahme findet vor der Abstimmung in der Sitzung der Landesversammlung eine Aussprache statt.

§ 13 Verfahren bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

(1) ¹Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Art. 5 Nr. 6 BaySenG werden durch den Vorstand beschlossen. ²Der jeweilige Beschluss erfolgt auf Grundlage eines Entwurfs, welcher auch das Nähere zur Umsetzung der Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit vorsieht. ³Entwürfe für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden von den Vorstandsmitgliedern oder von Delegierten in den Vorstand eingebracht.

(2) Der Vorstand wirkt daraufhin, dass eine Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit mit politischen Forderungen (insbesondere: Pressemitteilungen) auf eine Stellungnahme der Landesversammlung verweisen kann.

(3) Der Vorstand prüft, welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit Anhaltspunkte für eine mögliche Stellungnahme der Landesversammlung bieten (beispielsweise Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung) und stimmt sich dazu ab, welcher Ausschuss einen entsprechenden Entwurf einer Stellungnahme in die Landesversammlung einbringen kann.

(4) Um eine einheitliche Außenwirkung des Landesseniorenrats sicherzustellen, wird auch über regional begrenzte Maßnahmen (Kampagnen) der Öffentlichkeitsarbeit zentral im Vorstand Beschluss gefasst.

(5) ¹Der Bezirksausschuss kann bezirksbezogene Öffentlichkeitsarbeit leisten; einschließlich Pressemitteilungen. ²Grundsätzliche Dinge, wie einheitliches Corporate Design, sind dabei zu berücksichtigen.

§ 14 Tätigkeitsberichte

Der Vorstand erstellt den gemäß Art. 5 Nr. 8 BaySenG erforderlichen Bericht für das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

§ 15 Geschäftsstelle des Landesseniorenrats

(1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Landesseniorenrats und vertritt den Landesseniorenrat rechtlich nach außen.

(2) Die gemäß Art. 7 BaySenG eingerichtete Geschäftsstelle des Landesseniorenrats ist zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des BaySenG im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Stellen Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Kommunikationszentrum.

(3) ¹Für die einzelnen Beteiligten übernimmt die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats unter Berücksichtigung von § 15 (1) und (2) insbesondere die folgenden Aufgaben:

i) ¹Sie ist das Sekretariat des Vorstands. ²Sie unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung. ³Die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats organisiert die Vorstandssitzungen entsprechend der Vorgaben des

Vorstands und protokolliert die Ergebnisse. ⁴Im Falle einer Verhinderung der Geschäftsstelle erfolgt die Protokollierung durch den Vorstand.

ii) ¹Sie organisiert die Sitzungen der Landesversammlung entsprechend der Vorgaben des Vorstands und protokolliert die Ergebnisse.

iii) Sie unterstützt die Leitungen der Ausschüsse bei der Erledigung ihrer Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung.

iv) Sie organisiert die Wahlen nach § 3 (2) ff.

v) ¹Die Geschäftsstelle des Landessenorenrats informiert die Mitglieder über die Aktivitäten des Landessenorenrats entsprechend der Vorgaben des Vorstands. ²Sie hält einen Internetauftritt des Landessenorenrats entsprechend der Vorgaben des Vorstands aktuell.

vi) ¹Die Geschäftsstelle des Landessenorenrats verwaltet den Bestand der Mitglieder. ²Sie veranlasst die in § 2 geregelten Nachrückverfahren und stellt die Anwendung des Art. 2 Abs. 2 BaySenG sicher.

²Der Vorstand teilt der Geschäftsstelle die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen per E-Mail mit.

(4) ¹Die Geschäftsstelle des Landessenorenrats veranlasst in Abstimmung mit dem Vorstand den Aufbau einer Datenbank. ²Die Datenbank soll insbesondere bei der Mitgliederverwaltung nach § 15 (3) vi) und bei der Informationssteuerung unterstützen.

§ 16 Kommunikationsmittel; Datenverwaltung

(1) Die Mitglieder, die Delegierten sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, eine E-Mail-Adresse zu unterhalten und vorrangig diese für die Kommunikation, insbesondere mit der Geschäftsstelle des Landessenorenrats, zu nutzen.

(2) ¹Die Mitglieder, die Delegierten sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sind für die Aktualität ihrer in der Datenbank hinterlegten Daten verantwortlich. ²Dies betrifft insbesondere die Dauer ihrer Mandatierung als Vertreter einer Seniorenvertretung.

§ 17 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Landessenorenrats haben – auch nach Beendigung der Tätigkeit – über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Mitglieder des Landessenorenrats haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der Landesversammlung und bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Landesversammlung (Mehrheitsbeschluss) und der Erklärung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gemäß Art. 6 BaySenG in Kraft.